

Satzung Münchner Modellraketenverein e.V. (MMV)

§ 1 – NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen „Münchner Modellraketenverein“. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

§ 2 – EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 – ZWECK

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Modellraketenbaus und Modellraketenflugs im Großraum München.

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die im Sinne des Vereins aktiv tätig ist. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will. Die fördernde Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht nicht mit ein.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Mitgliedsantrag muss dabei innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden werden. Zur Annahme des Antrags ist eine einstimmige Zustimmung erforderlich. Das Mitglied ist erst dann endgültig aufgenommen, wenn innerhalb einer Probezeit von zwölf Monaten nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand von Seiten des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kein Einspruch erfolgt. Dieser Einspruch kann entweder durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit oder auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb der Probezeit von zwölf Monaten erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Der Antrag auf Ausschluss muss von mindestens drei Mitgliedern schriftlich auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt auf der dieser Mitgliederversammlung folgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grober Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 – BEITRÄGE

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres an den Kassierer entrichtet werden. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Beitrag sofort fällig.

§ 6 – ORGANE

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 7 – VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Diese Einschränkung wird im Innenverhältnis niedergelegt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers können nur Mitglieder kandidieren und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, davon mindestens einmal im letzten Quartal.

Die Mitgliederversammlung setzt den Termin der nächsten Mitgliederversammlung fest. Wird kein Beschluss gefasst, hat der Vorstand einen Termin festzusetzen.

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder mittels einer schriftlichen Einladung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Abstimmung über Aufnahme
 - b) Abstimmung über Ausschluss
 - c) Abstimmung über Anträge
 - d) Abstimmung über Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- sowie bei der letzten Mitgliederversammlung im Jahr
- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Wahl des neuen Vorstands, wobei der Vorstand jeweils für zwei Jahre mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über eine etwaige Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 – NIEDERSCHRIFT

Über die Mitgliederversammlung muss der Schriftführer ein Protokoll anfertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Aktive Mitglieder haben das Recht, vom vollendeten 14. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Neue Mitglieder haben in der Probezeit von 12 Monaten kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder dürfen keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 11 – STREICHUNG

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bis Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres entrichtet hat.

§ 12 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 13 – AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt dabei auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.